

## Teilrevision BZG-AG

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">515.200</a> (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG] vom 4. Juli 2006) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
<b>Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau</b>  <b>(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)</b>	<b>Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau</b>  <b>(Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)</b>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
vom 4. Juli 2006  (Stand 1. August 2013)				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				
gestützt auf die §§ 27, 36 Abs. 2 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, Art. 75 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 <sup>1)</sup> , Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 <sup>2)</sup> sowie Art. 54 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 <sup>3)</sup> ,				
<i>beschliesst:</i>				

<sup>1)</sup> SR [520.1](#)

<sup>2)</sup> SR [520.3](#)

<sup>3)</sup> SR [531](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes, des Kulturgüterschutzes sowie der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p> <p><sup>2</sup> Es regelt die Organisation und die Zuständigkeiten sowie die Aufgaben und deren Finanzierung von Kanton und Gemeinden.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes, des Kulturgüterschutzes sowie der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p>			
<p><b>§ 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Katastrophen sind natur- oder zivilisationsbedingte Schadenereignisse beziehungsweise schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.</p>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Notlagen sind Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordern.</p> <p><sup>3</sup> Schwere Mangellagen sind Mengenprobleme an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, die über eine bestimmte Zeit hinaus landesweit eine normale Versorgung nicht mehr zulassen.</p> <p><sup>4</sup> Der bewaffnete Konflikt ist ein Ereignis, das die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen und Kulturgüter durch Waffen- und Gewalteinwirkung aufgrund militärischer Einsätze gefährdet und die Existenz in Frage stellt.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>5</sup> <u>Grossereignisse sind Ereignisse, zu deren Bewältigung zusätzliche Kräfte erforderlich sind, die über die alltäglichen Ressourcen hinausgehen. Grossereignisse erfordern eine Unterstützung und ein Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, bleiben jedoch überschaubar.</u></p>			
<p><b>§ 3</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz.</p> <p><sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Bezeichnung der Bevölkerungsschutzregionen nach Anhörung der Gemeinden,</p> <p>b) Bezeichnung der kantonalen Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz und deren Aufgaben,</p> <p>c) Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in ausserordentlichen Lagen,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) Regelung der Warnung und Alarmierung,</p> <p>e) Information der Bevölkerung und Behörden über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen,</p> <p>f) Erlass der notwendigen Anordnungen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten im Rahmen seiner Zuständigkeit,</p> <p>g) Schaffung der notwendigen Führungsstrukturen und Führungseinrichtungen,</p> <p>h) Ernennung eines Kantonalen Führungsstabs (KFS),</p> <p>i) Bildung eines Kantonalen Katastrophen Einsatzelements (KKE),</p>	<p><u>e<sup>bis</sup>) Ausrufung und Erklärung der Beendigung eines Grossereignisses, einer Katastrophe oder einer Notlage,</u></p> <p>f) Erlass der notwendigen Anordnungen zur Bewältigung von <u>Grossereignissen</u>, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten im Rahmen seiner Zuständigkeit,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>k) Erstellung einer umfassenden Gefährdungsanalyse in Zusammenarbeit mit dem Bund und Anordnung der daraus erforderlichen Massnahmen,</p> <p>l) Regelung und Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Führungsorgane,</p> <p>m) Entscheid über Einsatz und Koordination aller für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen notwendigen kantonalen Dienste und Organisationen sowie der selbständigen Staatsanstalten und der privaten Organisationen.</p>	<p>k) <u>Sicherstellung</u> einer umfassenden Gefährdungsanalyse in Zusammenarbeit mit dem Bund und Anordnung der daraus erforderlichen Massnahmen,</p> <p>m) Entscheid über Einsatz und Koordination aller für die Bewältigung von <u>Grossereignissen</u>, Katastrophen, Notlagen, <u>schweren Mangeln und bewaffneten Konflikten</u> notwendigen kantonalen Dienste und Organisationen sowie der selbständigen Staatsanstalten und der privaten Organisationen.</p> <p>n) <u>Das Kantonale Katastrophen Einsatzelement (KKE) wird organisatorisch dem zuständigen Departement zugeordnet. Dieses ist für die Wahl der Kommandantin beziehungsweise des Kommandanten zuständig.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zur Zusammenarbeit innerhalb der gemäss Absatz 2 lit. a bezeichneten Bevölkerungsschutzregion verpflichten.</p> <p><sup>4</sup> Er regelt die Zusammenarbeit mit Bund, Gemeinden, den anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland. Er kann zu diesem Zwecke internationale oder interkantonale Verträge abschliessen. Die Genehmigung des Grossen Rats gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung entfällt.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat ist bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten befugt, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für dringende Massnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen. Er gibt dazu Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig frei.</p>	<p><sup>5</sup> Der Regierungsrat ist bei <u>Grossereignissen</u>, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten befugt, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für dringende Massnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen. Er gibt dazu Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig frei. <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>6</sup> Bei bewaffneten Konflikten vollzieht der Regierungsrat die Aufträge des Bundes und erlässt die entsprechenden Regelungen.</p>				
<p><b>§ 4</b> Kantonaler Führungsstab (KFS)</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonale Führungsstab (KFS) ist das Führungsinstrument des Regierungsrats. Bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informiert und berät er den Regierungsrat, schlägt Massnahmen vor und vollzieht die Entscheide des Regierungsrats.</p> <p><sup>2</sup> Er bezeichnet die Einsatzleitung bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.</p> <p><sup>3</sup> Er arbeitet mit Fach- und Bundesstellen sowie mit den Organen der Armee zusammen.</p> <p><sup>4</sup> Er berät den Regierungsrat in allen weiteren Fragen des Bevölkerungsschutzes.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kantonale Führungsstab (KFS) ist das Führungsinstrument des Regierungsrats. Bei <u>Grossereignissen</u>, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informiert und berät er den Regierungsrat, schlägt Massnahmen vor und vollzieht die Entscheide des Regierungsrats.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>5</sup> Er kann den Regionalen Führungsorganen (RFO) <u>Planungsaufträge und Aufträge zur Bewältigung von Grosereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erteilen.</u></p> <p><sup>6</sup> <u>Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle werden für die Zivilschutzorganisationen Leistungsaufträge und Leistungsnormen erarbeitet und vereinbart.</u></p>			
<p><b>§ 5</b> Kantonales Katastrophen Einselelement (KKE)</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonale Katastrophen Einselelement (KKE) leistet auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung zu Gunsten betroffener Gemeinden oder Regionen sowie im Rahmen ausserkantonaler Hilfe.</p> <p><sup>2</sup> Es hat den Status einer kantonalen Zivilschutzorganisation.</p>	<p><sup>1</sup> Das <u>KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung zu Gunsten betroffener Gemeinden oder Regionen sowie im Rahmen ausserkantonaler Hilfe.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze werden diesen in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p><sup>3</sup> Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze <u>können diesen in Rechnung gestellt werden</u>. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
<p><b>§ 9</b> Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinderäte tragen die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz in ihrer Gemeinde. Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden der jeweiligen Bevölkerungsschutzregion.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sicherstellung der Gemeinde- und Verwaltungstätigkeit in ausserordentlichen Lagen,</p>	<p>a) Sicherstellung der Gemeinde- und Verwaltungstätigkeit <u>bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten</u>,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) Bildung von gemeinsamen Regionalen Führungsorganen innerhalb der Bevölkerungsschutzregion entsprechend der gewählten Form der Zusammenarbeit,</p> <p>c) Sicherstellung der Information der Bevölkerung und Behörden über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen,</p> <p>d) Regelung der Warnung und Alarmierung,</p> <p>e) Erstellung einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons,</p> <p>f) Erlass der notwendigen Anordnungen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten im Rahmen ihrer Zuständigkeit,</p>	<p>e) <u>Sicherstellung</u> einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>g) Entscheid über Einsatz und Koordination aller für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten notwendigen kommunalen und regionalen Dienste und Organisationen sowie der privaten Organisationen,</p> <p>h) Überörtliche Hilfeleistung.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinderäte sind bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten verpflichtet, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen und personellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für Sofortmassnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Gemeinderäte sind bei <u>Grossereignissen</u>, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten verpflichtet, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen und personellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für Sofortmassnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 10</b> Regionales Führungsorgan</p> <p><sup>1</sup> Die Regionalen Führungsorgane sind das Führungsinstrument der Gemeinden in den Bevölkerungsschutzregionen. Bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informieren und beraten sie die Gemeinderäte, schlagen Massnahmen vor und vollziehen die Entscheide der Gemeinderäte.</p> <p><sup>2</sup> Sie arbeiten mit dem KFS und der kantonalen Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Sie sind verpflichtet, die vom Kanton angebotene Aus- und Weiterbildung zu besuchen. Reise- und Verpflegungskosten sowie andere Entschädigungen gehen zu Lasten der Gemeinden.</p>	<p><sup>1</sup> Die <u>RFO</u> sind das Führungsinstrument der Gemeinden in den Bevölkerungsschutzregionen. Bei <u>Grossereignissen</u>, <u>Katastrophen</u>, <u>Notlagen</u>, <u>schweren Mangellagen</u> und <u>bewaffneten Konflikten</u> informieren und beraten sie die Gemeinderäte, schlagen Massnahmen vor und vollziehen die Entscheide der Gemeinderäte.</p> <p><sup>4</sup> <u>Sie können die Partner des Bevölkerungsschutzes bei den Vorbereitungen und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten beraten.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>5</sup> <u>Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle setzen die RFO die Leistungsaufträge und Leistungsnormen für die Zivilschutzorganisationen (ZSO) um.</u></p>			
<p><b>§ 12</b> Koordinierter Sanitätsdienst; Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement sorgt unter Aufsicht des Regierungsrats für die Umsetzung des Koordinierten Sanitätsdienstes.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Es kann mit Dritten im Bereich des Koordinierten Sanitätsdienstes Leistungsvereinbarungen abschliessen.</u></p>			
<p><b>§ 13</b> Aufgebot</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten das im Gesundheitswesen tätige Personal beziehungsweise die in diesem Bereich tätigen Institutionen und Organisationen aufbieten, soweit diese nicht für die Bedürfnisse der Gemeinden benötigt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann bei <u>Grossereignissen</u>, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten das im Gesundheitswesen tätige Personal beziehungsweise die in diesem Bereich tätigen Institutionen und Organisationen aufbieten, soweit diese nicht für die Bedürfnisse der Gemeinden benötigt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 14</b> Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement sorgt für ein angemessenes Angebot an Aus- und Weiterbildung für Personen, die gemäss § 13 aufgeboden werden können.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall die Pflicht zur Ausbildung einführen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p><sup>1bis</sup> <u>Das zuständige Departement erarbeitet bei Bedarf Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen und sorgt bei Bedarf für deren Aus- und Weiterbildung. Die entsprechenden Dienstleistungen werden den Betreibern in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.</u></p>			
<p><b>§ 15</b> Arzt- und Spitalwahl</p> <p><sup>1</sup> Für die im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zu betreuenden Personen kann der Regierungsrat die Arzt- und Spitalwahl aufheben.</p>	<p><sup>1</sup> Für die im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zu <u>behandelnden</u> Personen kann der Regierungsrat die Arzt- und Spitalwahl aufheben.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 16</b> Kostentragung durch Dritte</p> <p><sup>1</sup> Regierungsrat und Gemeinderäte können Dritte, die für eine Katastrophe, Notlage oder schwere Mangellage die Verantwortung zu übernehmen haben, nach Massgabe der allgemeinen Haftungsregeln zur Kostentragung heranziehen, soweit nicht besondere Haftungsregeln vorgehen.</p>	<p><sup>1</sup> Regierungsrat und Gemeinderäte können Dritte, die für <u>Grossereignisse</u>, eine Katastrophe oder Notlage (...) die Verantwortung zu übernehmen haben, nach Massgabe der allgemeinen Haftungsregeln zur Kostentragung heranziehen, soweit nicht besondere Haftungsregeln vorgehen.</p>			
<p><b>§ 17</b> Soforthilfe</p> <p><sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage sorgt der Regierungsrat im Rahmen seiner finanzrechtlichen Zuständigkeiten für die Soforthilfe an betroffene Personen.</p> <p><sup>2</sup> Die Soforthilfe dient der Vermeidung wirtschaftlicher oder sozialer Folgekosten und setzt voraus, dass eine rechtzeitige Hilfe nicht anderweitig erbracht wird und ein weiterer Aufschub der Hilfeleistung nicht mehr möglich ist.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Soweit der Kanton im Rahmen der Soforthilfe Leistungen erbringt, für die Dritte einstehen müssten, gehen die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber den Dritten von Gesetzes wegen auf den Kanton über.</p>	<p><u><sup>4</sup> Die zuständigen Organe sind befugt, die erforderlichen Mittel (bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere) gegen Entschädigung zu beschlagnahmen, wenn bei Grossereignissen, Katastrophen oder in Notlagen die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.</u></p>			
<p><b>§ 18</b> Verbindlichkeit von Anordnungen</p> <p><sup>1</sup> Die von den zuständigen Organen im Rahmen der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erlassenen Anordnungen sind für die Bevölkerung verbindlich.</p>	<p><sup>1</sup> Die von den zuständigen Organen im Rahmen der Bewältigung von <u>Grossereignissen</u>, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erlassenen Anordnungen sind für die Bevölkerung verbindlich.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 19</b> Zivilschutzorganisationen</p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben des Zivilschutzes werden durch die Gemeinden in regionalen Zivilschutzorganisationen wahrgenommen. Die Gemeinden stellen die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen sicher.</p> <p><sup>2</sup> Die Zivilschutzregionen entsprechen den Bevölkerungsschutzregionen gemäss § 3 Abs. 2 lit. a. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Das Regionale Führungsorgan legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben gemäss § 20 den Leistungsauftrag der Zivilschutzorganisation fest.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Aufgehoben.</u></p>			
<p><b>§ 21</b> Aufgebot für Einsätze</p> <p><sup>1</sup> Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen, Instandstellungsarbeiten sowie zu Gunsten der Gemeinschaft liegt in der Kompetenz des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs.</p>	<p><sup>1</sup> Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei <u>Grossereignissen</u>, Katastrophen und Notlagen, Instandstellungsarbeiten sowie zu Gunsten der Gemeinschaft liegt in der Kompetenz des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Schutzdienstpflichtige aufbie-</p> <p>ten:</p> <p>a) für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen sowie Instandstellungsarbeiten im Rahmen überörtlicher Hilfeleistung, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht,</p> <p>b) für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft in besonderen Fällen, namentlich wenn der Einsatz im Interesse des Kantons liegt,</p> <p>c) zur Hilfeleistung in anderen Kantonen und im grenznahen Ausland.</p>	<p>a) für Einsätze bei <u>Grossereignissen</u>, Katastrophen und Notlagen sowie Instandstellungsarbeiten im Rahmen überörtlicher Hilfeleistung, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht,</p> <p><sup>3</sup> <u>Bei einer Überschreitung der zeitlichen Obergrenze der zulässigen Dienstage bei geplanten Instandstellungsarbeiten oder bei Gemeinschaftseinsätzen ordnet die für den Zivilschutz zuständige Stelle an, dass die fraglichen Schutzdienstpflichtigen für die betroffene Dienstart nicht aufgeboden werden beziehungsweise dem Angebot nicht nachkommen dürfen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 22</b> Schutzdienstleistung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über:</p> <p>a) freiwillige Schutzdienstleistung,</p> <p>b) vorzeitige Entlassung,</p> <p>c) überörtliche Zuteilung,</p> <p>d) Zuteilung in die Personalreserve.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Kriterien zur Gesuchsbeurteilung fest.</p> <p><sup>3</sup> Die anbietende Stelle bezeichnet die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Schutzdienstpflichtigen.</p>	<p>d) Zuteilung in die Personalreserve<sub>1</sub></p> <p><u>e) Zuteilung in die Zivilschutzorganisation.</u></p> <p><u>f) Ausschluss von der Schutzdienstleistung sowie Aufhebung dieses Ausschlusses.</u></p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte durch Verordnung.</p>				
<p><b>§ 23</b> Kontrollführung</p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen ist im Rahmen der kantonalen Vorgaben Sache des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollen melden der für die Kontrollführung zuständigen Stelle unentgeltlich die benötigten Daten.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige kantonale Stelle sorgt für die Aus- und Weiterbildung der für die Kontrollführung verantwortlichen Personen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>4</sup> <u>Die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen sowie die Bearbeitung weiterer Zivilschutz-Aufgaben erfolgen über die Zentrale Datenbank Zivilschutz des Kantons oder das Personalinformationssystem PISA ZS des Bundes. Die Zivilschutzorganisationen haben sich an den Kosten der Zentralen Datenbank Zivilschutz anteilmässig zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt die Weiterverrechnung dieser Kosten durch Verordnung.</u></p>			
<p><b>§ 24</b> Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Grundausbildung dauert zwei Wochen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zusatzausbildung dauert längstens eine Woche und richtet sich an den Erfordernissen der Funktionen aus.</p> <p><sup>3</sup> Die Kaderausbildung dauert je nach Funktion ein bis zwei Wochen.</p> <p><sup>4</sup> Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie Weiterbildungskurse werden vom Kanton durchgeführt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Grundausbildung dauert <u>12 Tage</u>.</p> <p><sup>2</sup> Die Zusatzausbildung dauert längstens <u>5 Tage</u> und richtet sich an den Erfordernissen der Funktionen aus.</p> <p><sup>3</sup> Die Kaderausbildung dauert je nach Funktion <u>5 bis 12 Tage</u>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>5</sup> Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.</p>	<p><u><sup>6</sup> Freiwillig Schutzdienstleistende absolvieren eine Grundausbildung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, entscheidet die für den Zivilschutz zuständige Stelle, ob diese eine Grundausbildung leisten muss. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</u></p>			
<p><b>§ 29</b> Grundsatz und Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Beschaffung, Lagerung und Bewirtschaftung des notwendigen Materials ist Sache des für den Zivilschutz in der Region zuständigen Organs.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Stelle legt nach Anhörung der Gemeinden in einer Materialliste das standardisierte Material fest.</p>	<p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Stelle <u>legt in einer Materialliste das standardisierte Material fest. Dabei wird diese von einer paritätischen Arbeitsgruppe in Materialfragen unterstützt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Das vom Bund beschaffte und vom Kanton abgegebene Material wird bedarfsgerecht auf die Gemeinden verteilt. Diese sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle verantwortlich für Betrieb, Ersatz und Unterhalt.</p> <p><sup>4</sup> Die zuständige kantonale Stelle kann auf Ersuchen des für den Zivilschutz in der Region zuständigen Organs die Koordination zur gemeinsamen Beschaffung von Material übernehmen. Sie stellt den Aufwand in Rechnung.</p> <p><sup>5</sup> Die zuständige kantonale Stelle führt periodisch Materialkontrollen durch.</p>	<p><sup>3</sup> Das vom Bund beschaffte und vom Kanton abgegebene Material wird bedarfsgerecht auf die <u>ZSO</u> verteilt. Diese sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle verantwortlich für Betrieb, Ersatz und Unterhalt.</p> <p><sup>4</sup> Die zuständige kantonale Stelle <u>übernimmt im Hinblick auf die Interoperabilität die Koordination zur gemeinsamen Beschaffung von Material. Sie kann den Aufwand in Rechnung stellen.</u></p> <p><sup>6</sup> <u>Das gesamte Material des Zivilschutzes wird auf der Zentralen Datenbank Zivilschutz des Kantons verwaltet. Die Zivilschutzorganisationen haben sich an den Kosten der Datenbank anteilmässig zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt die Weiterverrechnung dieser Kosten durch Verordnung.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 31</b> Zentraler Materialpool</p> <p><sup>1</sup> Das vom Bund den Gemeinden unentgeltlich abgegebene, überzählige Material wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den Gemeinden auf Gesuch zur Verfügung gestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Das vom Bund den <u>ZSO</u> unentgeltlich abgegebene, überzählige Material wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den <u>ZSO</u> auf Gesuch zur Verfügung gestellt.</p>			
<p><b>§ 33</b> Schutzraumbau</p> <p><sup>1</sup> Ein Schutzraum wird ab einem minimalen Fassungsvermögen von 24 Schutzplätzen erstellt. Bei weniger als 24 Schutzplätzen wird die Baupflicht durch die Leistung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle ausnahmsweise ein Schutzraum mit weniger als 24 Schutzplätzen erstellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Aufgehoben.</u></p> <p><sup>2</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle ausnahmsweise ein Schutzraum mit weniger als <u>25</u> Schutzplätzen erstellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude können durch die zuständigen kantonalen Stelle von der Schutzraumbaupflicht befreit werden.</p>	<p><sup>3</sup> Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude können durch die zuständige kantonale Stelle von der Schutzraumbaupflicht befreit werden.</p>			
<p><b>§ 35</b> Ersatzbeiträge; Erhebung und Verwendung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe des Ersatzbeitrags durch Verordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und unter Aufsicht des Kantons durch die Gemeinden verwaltet. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzbeiträge werden in erster Linie zur Erstellung von öffentlichen Schutzräumen und deren Unterhalt im massgebenden Beurteilungsgebiet verwendet.</p>	<p><sup>1</sup> Einnahmen und Ausgaben gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Einrichtung der Ersatzbeiträge werden in einer Spezialfinanzierung verbucht. Der Regierungsrat legt die Höhe des Ersatzbeitrags nach Massgabe der bundesrechtlich geregelten Bandbreite durch Verordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und (...) <u>verwaltet. Die Ersatzbeiträge in den Gemeinden werden durch diese verwaltet.</u> Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> <u>Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen durch Verordnung. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle legt die Ausführungsbestimmungen fest.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Im Übrigen legt der Regierungsrat die Prioritäten für die weitere Verwendung der Ersatzbeiträge fest, wobei er der Verwendung für bauliche Massnahmen Vorrang einräumt.</p> <p><sup>5</sup> Das für den Zivilschutz in der Region zuständige Organ stellt dem Kanton Antrag auf Freigabe der Ersatzbeiträge.</p>				
<p><b>§ 36</b> Genehmigung von Schutzraumbauprojekten; Abnahme</p> <p><sup>1</sup> Schutzraumbauprojekte sind von der zuständigen kantonalen Stelle zu bewilligen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Zur Sicherstellung der ordentlichen Ausführung und Fertigstellung der Schutzräume kann die zuständige kantonale Stelle von der Bauherrin oder vom Bauherrn eine Sicherheitsleistung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Die Abnahme der Schutzräume und deren periodische Kontrolle erfolgt nach den Vorgaben des Kantons durch die Gemeinden.</p>	<p><sup>3</sup> Die Abnahme der <u>neuen und erneuerten Schutzräume (...)</u> erfolgt durch die zuständige Stelle des Kantons.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>4</sup> <u>Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben des Kantons durch die Gemeinden beziehungsweise durch die ZSO.</u></p>			
<p><b>§ 39</b> Geschützte Spitäler</p> <p><sup>1</sup> Errichtung, Erneuerung, Unterhalt und Ausrüstung der geschützten Spitäler ist Sache des Kantons.</p>	<p><sup>1</sup> Errichtung, Erneuerung (...) und Ausrüstung der geschützten Spitäler ist Sache des Kantons. <u>Die zuständige kantonale Stelle führt periodische Anlagenkontrollen durch.</u></p>			
<p><b>§ 40</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung eine kantonale Stelle, die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern verantwortlich ist. Sie entscheidet über die Pflicht von baulichen Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle erstellt die Verzeichnisse der zu schützenden Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgütern sind für deren Schutz und für die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind kostenlos, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.</p>	<p><sup>4</sup> <u>Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über die Pflicht zur Ergreifung von baulichen und nichtbaulichen Schutzmassnahmen für unbewegliche und bewegliche Kulturgüter auf kantonaler und regionaler Ebene.</u></p>			
<p><b>§ 45</b> Grundsatz der Kostentragung</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden tragen je die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Kostentragung festlegt.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>2</sup> Für die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Schutzraumbaus erhält die zuständige kantonale Stelle eine Verwaltungsentschädigung aus dem Konto "Ersatzbeiträge" des Kantons. Der Regierungsrat legt die Höhe der Verwaltungsentschädigung durch Verordnung fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton verrechnet Dritten die tatsächlichen Aufwendungen seiner Leistungen für die Alarmierung, Sirenenanlagen, Telematik und Unterstützung bei den geschützten Spitälern. Hierfür werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.</p>			
<p><b>§ 46</b> Aus- und Weiterbildung im Zivilschutz</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der Grund- und Zusatzausbildung gemäss § 24 tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden tragen zudem die Kosten</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) der im Zusammenhang mit Einsätzen und mit der Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungskursen im Sinne von Art. 25 und 36 BZG entstehenden Aufwendungen,</p> <p>b) der Aus- und Weiterbildung der für die Kontrollführung verantwortlichen Personen,</p> <p>c) der Aus- und Weiterbildung der für die Abnahme und periodische Kontrolle der Schutzräume verantwortlichen Personen.</p>	<p>c) der Aus- und Weiterbildung der für die (...) periodische Kontrolle der Schutzräume verantwortlichen Personen.</p>			
	<p><b>§ 47a</b> Rückgriff</p> <p><u><sup>1</sup> Hat der Kanton Schadenersatz gemäss Art. 20a des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 834.1 geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der ZSO Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>2</sup> <u>Gegenüber der betreffenden Gemeinde oder gegenüber dem betreffenden Gemeindeverband kann der Kanton auch dann Rückgriff nehmen, wenn die widerrechtlich handelnde Person kein Verschulden trifft.</u></p>			
<p><b>§ 53</b> Wirkungskontrolle</p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der Wirkungskontrolle legt die zuständige kantonale Stelle dem Regierungsrat nach 5 Jahren ab Inkraftsetzung des Gesetzes einen Bericht zu den Abschnitten B. Bevölkerungsschutz und C. Zivilschutz vor. Die Berichterstattung beschränkt sich auf Erlasse, die nicht durch die Bundesgesetzgebung vorgesteuert sind.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Aufgehoben.</u></p>			
	<p><b>II.</b></p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p><b>III.</b></p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung unter Ziffer I.			
	[Ort] [Behörde]			